



Satzung der
Karl-August-Möbius-Gesellschaft
zur Förderung des Zoologischen Museums
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e.V.

§1 Name, Sitz und Vereinszweck

1. Die Möbius-Gesellschaft trägt den Namen Karl-August-Möbius-Gesellschaft zur Förderung des Zoologischen Museums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. e.V. (im Folgenden „Möbius-Gesellschaft“)
2. Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Die Möbius-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Kultur.

§2 Aufgaben des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Folgendes verwirklicht:

1. Die Möbius-Gesellschaft unterstützt das Zoologische Museum Kiel in seinen Arbeiten, sie fördert seine Einrichtungen, Bauten und Projekte.
2. Die Möbius-Gesellschaft zielt darauf, Interesse für die Sammlungen des Zoologischen Museums Kiel zu wecken und Verständnis für die Bedeutung der zoologischen Wissenschaft, insbesondere in den Bereichen Evolution und Meeresforschung, zu fördern.
3. Die Möbius-Gesellschaft fördert Ausstellungs-, Sammlungs- und Forschungsvorhaben des Museums und seine Bauvorhaben. Sie unterstützt das Museum darin, eine breite Öffentlichkeit zu erreichen.
4. Die Möbius-Gesellschaft erschließt Bildungschancen auf naturwissenschaftlichem Gebiet. Hierfür bringt sie Mittel auf, unterstützt die Sicherstellung der Rahmenbedingungen, organisiert ehrenamtliches Engagement und stellt den Kontakt zu interessierten Personen und Institutionen her.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Möbius-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Möbius-Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Möbius-Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Möbius-Gesellschaft.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Möbius-Gesellschaft keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Möbius-Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Möbius-Gesellschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen werden.
5. Ausschluss
 - d) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands möglich; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sonstiges Verhalten die Pflichten eines Mitgliedes in grober Weise verletzt.
 - e) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5 Organe der Möbius-Gesellschaft

Organe der Möbius-Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen
 - (a) auf Beschluss des Vorstands, oder
 - (b) wenn mindestens 10% der Mitglieder dies bei der / dem Vorsitzenden beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einer Tagungsordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahlleitung liegt bei den dafür durch die Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern.
6. Jedes Mitglied der Möbius-Gesellschaft, ob natürliche oder juristische Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Mitglieder sind berechtigt sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; Beschlüsse über §6 Absatz 8 (h) und (i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Sie bestimmt Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen der Möbius-Gesellschaft.
 - (b) Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
 - (c) Sie wählt den Vorstand und die/den Kassenprüfer/in und bestellt dafür eine Wahlleitung.
 - (d) Sie nimmt Berichte und Erklärungen des Vorstands entgegen.
 - (e) Sie entlastet den Vorstand.
 - (f) Sie entscheidet über Anträge der Mitglieder.
 - (g) Sie entscheidet im Widerspruchsfall eines Ausschlussverfahrens.
 - (h) Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - (i) Sie kann die Auflösung der Möbius-Gesellschaft beschließen.

9. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt; Anträge sollen mit einer Frist von 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Satzung sind bis zu zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung zulässig.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu diesem Zweck bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Schriftführer/in. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 bis zu vier Mitgliedern, also aus einer/einem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeister/in, sowie qua Amt der/dem Leiter/in des Zoologischen Museums der CAU zu Kiel, die/der die Geschäftsführung des Vorstandes übernimmt. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der/des Leiters/Leiterin des Zoologischen Museums der CAU zu Kiel als Geschäftsführer/in des Vereins werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann vor der Wahl eines neuen Vorstands für diesen eine davon abweichende Regelung für die Amtsdauer beschließen. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

3. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt mit einer Frist von drei Monaten niederlegen, wobei sie dies der/dem Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich mitzuteilen haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Möbius-Gesellschaft. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte der Möbius-Gesellschaft.
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (e) Verwaltung des Vermögens der Möbius-Gesellschaft.

6. Der/die Vorsitzende ruft bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds eine Vorstandssitzung mit der Frist von drei Wochen ein. Sie/er oder – bei Verhinderung des/der Vorsitzenden – sein/ihre Stellvertreter/in leiten die Sitzung.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Sitzung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

8. Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

9. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2500 Euro sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsbefugt.

§8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§9 Auflösung der Möbius-Gesellschaft

1. Die Auflösung der Möbius-Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und mit der Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung der Möbius-Gesellschaft“ eingeladen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Möbius-Gesellschaft oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Universitätsstiftung der CAU zu Kiel“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Kiel, 25.April 2013